

GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS DER SIGMUND FREUD PRIVATUNIVERSITÄT

(Beschlussfassung des Akademischen Senats vom 26. Juli 2016)

(Verweise auf §§ ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf §§ der Geschäftsordnung)

§ 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den gemäß § 3 VII. der Verfassung vom 29. April 2016 der Sigmund Freud Privatuniversität (im Folgenden: „Verfassung der SFU“) eingerichteten Senat. Die Geschäftsordnung ist sinngemäß durch die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane (Kommissionen) sowie durch die von diesen eingerichteten Kollegialorgane anzuwenden.

§ 2. Allgemeines

(1) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich des Senats ergeben sich aus den Bestimmungen der Verfassung der SFU. Die Funktionsperiode des Senats beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres. Die Funktionsperioden der von ihm eingerichteten Kollegialorgane entsprechen der Funktionsperiode des Senats oder sind durch ihren Zweck bestimmt.

(2) Der oder dem Vorsitzenden des Senats obliegen die Leitung des Senats und die Vollziehung seiner Beschlüsse. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden bei deren oder dessen Verhinderung durch ihre bzw. seine Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen. Sind auch diese verhindert, führt das dienstälteste anwesende Mitglied des Senats aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 VII. Abs 2 der Verfassung SFU die Geschäfte der oder des Vorsitzenden.

§ 3. Konstituierung, Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden

(1) In der konstituierenden Sitzung ist in geheimer und persönlicher Wahl (Stimmübertragungen sind unzulässig) die oder der Vorsitzende des Senats zu wählen. Der oder die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen zu wählen. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes. Die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters hat in geheimer und persönlicher Wahl (Stimmübertragungen sind unzulässig) spätestens in einer der folgenden Sitzungen des Senats zu erfolgen.

(2) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung der oder des bisherigen Vorsitzenden gilt die Vertretungsregelung des § 2 Abs. 2.

(3) Die Wahl der oder des Vorsitzenden bedarf der Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder. Kann eine Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so ist die Sitzung zu unterbrechen und eine Woche später wiederaufzunehmen. Werden mehrere Personen vorgeschlagen, ist über alle Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam abzustimmen. Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

(4) Die oder der Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt.

(5) Die oder der Vorsitzende kann abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt dadurch, dass ein neuer Vorsitzender oder eine neue Vorsitzende gewählt wird. Ein entsprechender Antrag ist von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich oder per Email als Tagesordnungspunkt einzubringen. Die Sitzung des Senats, bei der dieser Tagesordnungspunkt zu behandeln ist, wird von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet. Falls keine gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorhanden sind, wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Senats geleitet. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn aus anderen Gründen eine Neuwahl durchzuführen ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen in Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die Konstituierung hinausgehen.

§ 4. Mitglieder des Senats

(1) Der Senat der Sigmund Freud Privatuniversität besteht gemäß § 3 VII. Abs 2 der Verfassung der SFU aus den Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten und des Verwaltungspersonals sowie der Universitätsambulanzen.

(2) Der Senat kann beschließen, dass weitere Mitglieder der Sigmund Freud Privatuniversität den Sitzungen in beratender Funktion beigezogen werden, insbesondere Mitglieder des Rektorats, Leiterinnen bzw. Leiter von Departments oder Fakultäten oder die bzw. der Diversity-Beauftragte.

(3) Beratende Mitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht. Beratenden Mitgliedern kann durch Beschluss des Senats Antragsrecht eingeräumt werden. Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 gelten längstens für die jeweilige Funktionsperiode des Senats.

(4) Außer den Mitgliedern mit beschließender oder beratender Stimme dürfen an den Sitzungen, unbeschadet der Bestimmung über die Protokollführerin oder den Protokollführer (§ 19 Abs. 2) nur geladene Auskunftspersonen und Fachleute (§ 7) teilnehmen.

(5) Stellt ein Mitglied des Senats bis zu dem in § 8 Abs. 2 angeführten Zeitpunkt für die Einbringung von Tagesordnungspunkten einen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats, eine Person, die dem Senat nicht angehört und auch nicht den Bestimmungen des § 7 entspricht, an der Sitzung teilnehmen zu lassen, entscheidet die oder der Vorsitzende. Werden solche Personen zugelassen, kommt ihnen kein Stimm- oder Antragsrecht zu.

§ 5. Teilnahmepflicht

(1) Alle Mitglieder des Senats haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Senates haben das Recht und die Pflicht, bei der Willensbildung mitzuwirken. Sie sind bei der Ausübung dieser Funktionen an keinerlei Weisungen oder Aufträge gebunden.

(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen während der ganzen Dauer der Sitzung verpflichtet. Eine Verhinderung ist unter Angabe der Gründe der oder dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich oder per Email bekannt zu geben.

(4) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

(5) Bei Verhinderung kann eine Stimmübertragung an ein anwesendes Mitglied vorgenommen werden. Die Stimmübertragung ist der oder dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich oder per Email bekannt zu geben oder im Bedarfsfall während der Sitzung zu Protokoll zu geben, wenn das Erfordernis der Stimmübertragung während der Sitzung auftritt. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen führen. Das verhinderte Mitglied ist für die Nominierung der zur Stimmübernahme bestimmten Person verantwortlich.

(6) Ist ein Mitglied dauernd verhindert oder endet gemäß den Bestimmungen über die Wahl des Senats seine Mitgliedschaft, so bestimmt die jeweilige Kurie, aus der das dauerhaft verhinderte Mitglied entstammt, aus der Liste der gewählten Ersatzmitglieder, wer in den Senat nachrückt. Sollten keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, hat die jeweilige Kurie Wahlen zu organisieren.

(7) Jedes Mitglied oder beratende Mitglied hat das Recht, nach Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke der Universität Einsicht zu nehmen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, deren Entscheidung dem Senat zusteht. Im Zweifel entscheidet der Senat.

§ 6. Sprecherin oder Sprecher der im Senat vertretenen Gruppen

(1) Jede im Senat vertretene Personengruppe (Kurie) hat zu Beginn einer jeden Funktionsperiode, spätestens in der der konstituierenden Sitzung nachfolgenden Sitzung eine Sprecherin oder einen Sprecher („Kuriensprecherin oder Kuriensprecher“) namhaft zu machen. Bei Bedarf während einer Funktionsperiode ist eine Sprecherin oder ein Sprecher in der nächstmöglichen Senatssitzung namhaft zu machen.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher wird von der jeweiligen Personengruppe gewählt.

(3) Der Sprecherin oder dem Sprecher kommt die Aufgabe zu, im Senat den Bericht der jeweiligen Kurie zu übermitteln (s. § 9 Abs.1).

§ 7. Auskunftspersonen und Fachleute

(1) Der Senat kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute in beratender Funktion beiziehen.

(2) Jedes Mitglied des Senats kann nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung bzw. bei Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei der oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen oder Fachleuten anregen.

§ 8. Einberufung

(1) Der Senat ist von der oder dem Vorsitzenden mindestens zweimal im Semester, in der Regel allerdings einmal pro Monat einzuberufen (Ausnahme: vorlesungsfreie Zeit, s. Abs. 5). Sie oder er kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Sie oder er hat eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder alle Vertreterinnen und Vertreter einer im Senat vertretenen Personengruppe (§ 4 Abs. 1) schriftlich unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Email. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln und hat Ort, Zeitpunkt und eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor Sitzungsbeginn Vorschläge zur Tagesordnung bei der oder dem Vorsitzenden einbringen. Termine von weiteren Sitzungen können auch in einer Sitzung festgelegt werden; die Bestimmungen über die Einberufung der Sitzung finden auch in diesem Fall Anwendung.

(3) In besonders dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende eine dringliche Sitzung auf dem schnellsten Weg (z.B. Telefon, Email) einzuberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin hat ein Zeitraum von wenigstens 48 Stunden zu liegen. Zur Beschlussfassung in dringlichen Sitzungen ist ein Anwesenheitsquorum von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Einberufung einer Sitzung des Senats zum Zwecke der Abberufung der oder des Vorsitzenden hat durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu erfolgen, wenn diese von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Senats schriftlich verlangt wird.

(5) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit finden grundsätzlich keine ordentlichen Sitzungen statt; sollten solche vorgesehen werden, ist die einstimmige Zustimmung der stimmberechtigten Vertreter aus dem Kreis der Studierenden im Senat erforderlich.

(6) Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich.

§ 9. Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Sie hat jedenfalls zu enthalten:

- i) Eröffnung
- ii) Feststellung der Anwesenheit
- iii) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- iv) Feststellung der Stimmübertragungen
- v) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- vi) Genehmigung der Tagesordnung
- vii) Genehmigung von Protokollen
- viii) Bericht der oder des Vorsitzenden
- ix) Bericht der Kurien und Fakultäten
- x) als letzten Punkt „Allfälliges“

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Tagesordnung mindestens zwei Tage vor der Sitzung per Email bekannt zu geben.

(3) Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind spätestens zwei Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln oder an einem von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Ort zur Einsichtnahme aufzulegen.

(4) Jedes Mitglied des Senates kann verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Das Mitglied, welches die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes begehrt, ist für diesen als Berichterstatterin oder Berichterstatter vorzusehen.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt vi) „Genehmigung der Tagesordnung“ kann jedes Mitglied in der eröffneten Sitzung beantragen, zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen beziehungsweise die vorgelegte Tagesordnung zu ändern. Solche Anträge sind angenommen, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(6) Unter den Tagesordnungspunkten „Berichte“ und „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 10. Leitung der Sitzung und Abwicklung der Tagesordnung

(1) Die oder der Senatsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, auf die Beschlussfähigkeit und auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung.

(2) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung jederzeit unterbrechen.

(3) Die oder der Vorsitzende bringt die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzungen oder allfällige Einwendungen gegen diese zur Abstimmung. Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens zu Beginn der Sitzung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(4) Der Bericht der oder des Vorsitzenden umfasst insbesondere Mitteilungen über:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Erledigung dringlicher Angelegenheiten
- c) die Vollziehung der Beschlüsse des Senats
- d) die wichtigen seit der letzten Sitzung vorgefallenen Ereignisse
- e) die eingelaufenen Geschäftsstücke

(5) Die oder der Vorsitzende eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Verhandlung. Sie oder er erteilt dem Mitglied oder beratenden Mitglied des Senats, das den Gegenstand für die Tagesordnung angemeldet hat, oder einem von diesem namhaft gemachten Mitglied das Wort, eröffnet die Wechselrede, bringt die Anträge zur Abstimmung und teilt deren Ergebnis mit.

§ 11. Befangenheit von Mitgliedern

(1) Jedes Mitglied des Senates hat zu beurteilen, ob in einer Angelegenheit der Beratung oder Beschlussfassung Gründe bestehen, die Zweifel an ihrer oder seiner Unbefangenheit hervorrufen können. Gegebenenfalls ist die Angelegenheit im Senat zu erörtern und darüber Beschluss zu fassen.

(2) Gelangt der Senat zur Auffassung, dass Befangenheit vorliegt, so hat das betreffende Mitglied für die Dauer der Verhandlung über den Gegenstand die Sitzung zu verlassen und darf an der Abstimmung nicht teilnehmen. Stimmübertragung ist zulässig.

§ 12. Wechselrede (Debatte)

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt nach Bericht oder Antrag die Wechselrede.

(2) Jedes Mitglied kann bei der Wechselrede das Wort ergreifen, und zwar gemäß der Reihenfolge der Meldung. Die oder der Vorsitzende erteilt dem Mitglied das Wort. Während es das Wort hat, kann es ohne seine Zustimmung keinem

anderen erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner hat auf Aufforderung der oder des Vorsitzenden jederzeit zu unterbrechen. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort einem anderen Mitglied:

a) sofort, wenn jemand:

- i) auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung aufmerksam machen will („Zur Geschäftsordnung“)
- ii) eine Behauptung berichtigen will („Zur Berichtigung“)

Nach Erledigung dieser Einwendungen ist der unterbrochenen Rednerin oder dem unterbrochenen Redner das Wort wieder zu erteilen;

b) sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ausgesprochen hat, wenn jemand

- i) eine Frage stellen („Zur Anfrage“)
- ii) eine Frage beantworten („Zur Beantwortung“)
- iii) einen Antrag zur Geschäftsordnung („Antrag zur Geschäftsordnung“) stellen will

(3) Die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r) bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das erste und das Schlusswort.

(4) Die oder der Vorsitzende kann jede Rednerin und jeden Redner „zur Kürze“ oder „zur Sache“ mahnen und ihr oder ihm nach Nichtbeachtung einer dreimaligen Mahnung das Wort entziehen.

(5) Durch Beschluss des Senats kann mit sofortiger Wirksamkeit die Redezeit für Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt auf eine festzusetzende Dauer beschränkt werden.

§ 13. Anträge

(1) Jedes Mitglied kann Anträge zum Tagesordnungspunkt stellen.

(2) Anträge sind zu unterscheiden in:

- a) Hauptanträge (in der Angelegenheit zuerst einlaufende Anträge)
- b) Zusatzanträge (diese erweitern oder beschränken den Hauptantrag)
- c) Gegenanträge (diese sind vom Hauptantrag wesentlich verschiedene Anträge)
- d) Anträge zur Geschäftsordnung (diese sind Anträge, die die Art der Verhandlung beeinflussen)

(3) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden sind umfangreiche Anträge schriftlich zu formulieren. Nach Möglichkeit sind solche Anträge vor der Besprechung des Tagesordnungspunktes den Mitgliedern zu übermitteln.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit im Verlauf der Verhandlung eingebracht werden und gelangen sofort zur Abstimmung. Solche sind:

- a) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - b) Antrag auf geheime Abstimmung
 - c) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - d) Antrag auf Schluss der Debatte: Bei Annahme dieses Antrages ist nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 über die verhandelten Anträge abzustimmen
 - e) Antrag auf Vertagung des Punktes: Bei Annahme wird die Beratung abgebrochen, der Punkt kann erst in der nächsten Sitzung verhandelt werden
 - f) Antrag auf Vertagung der Sitzung
 - g) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- (5) Zu den Anträgen gem. Abs. 4 lit. a) bis d) ist keine Debatte zulässig.
- (6) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag bis zur Abstimmung zurückziehen.

§ 14. Beschlusserfordernisse

- (1) Zu einem Beschluss sind – ausgenommen den Fall des § 8 Abs. 3 – die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der für den Antrag abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigte, denen eine Stimme übertragen wurde, sind hierbei zweifach zu zählen. Stimmenthaltungen werden nicht als Gegenstimmen gezählt.
- (3) Liegt im Fall einer Abstimmung Gleichstand vor, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht).
- (4) Für welche Entscheidungen des Senates eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, wird durch die Verfassung der SFU festgelegt.

§ 15. Art der Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende sofern erforderlich die gestellten Anträge und verweist auf besondere Beschlusserfordernisse.
- (2) In der Regel wird offen durch Handheben abgestimmt. Bei jeder Abstimmung ist jeweils die Zahl der für oder gegen den Antrag sowie die Zahl der Stimmenthaltungen in einem gesonderten Abstimmungsvorgang festzustellen.
- (3) Die Art der Abstimmung kann auf Antrag beraten und beschlossen werden.
- (4) Geheim oder namentlich ist abzustimmen, wenn dies von der oder dem Vorsitzenden angeordnet oder vom Senat beschlossen wird.

(5) Über Angelegenheiten, die Personalangelegenheiten betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Beschlüsse über Entsendungen sind nicht Personalangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung.

(6) Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden. Die Auszählung nimmt die oder der Vorsitzende in Gegenwart der Senatsmitglieder vor. Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich zu verkünden.

(7) Die oder der Vorsitzende kann eine Wiederholung einer Abstimmung verfügen, wenn sich Unklarheiten bei der Stimmmittlung ergeben.

(8) Gefasste Beschlüsse können in derselben Sitzung nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§ 16. Abstimmung im Postweg oder per Email

(1) Die oder der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Postweg oder per Email über Angelegenheiten verfügen, die entweder voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint. Sie oder er hat eine angemessene Frist zur Stimmabgabe festzusetzen.

(2) Das im Postweg oder per Email versandte Geschäftsstück hat einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Die oder der Vorsitzende kann bestimmen, dass bis zur gesetzten Frist nicht eingehende Antworten als „JA“ gewertet werden.

(3) Die Beschlusserfordernisse gemäß § 14 gelten auch für die Abstimmung im Postweg oder per Email. Die Abstimmung im Postweg oder per Email kommt nicht zustande, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Senats eine Beratung, geheime Abstimmung oder eine andere Fassung des Antrages verlangen.

(4) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Postweg oder per Email in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 17. Abstimmungsgrundsätze

(1) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(2) Über einen Gegenantrag ist vor dem Hauptantrag abzustimmen; wird der Gegenantrag angenommen, gilt damit der Hauptantrag als abgelehnt.

(3) Über einen Zusatzantrag ist nach dem Hauptantrag abzustimmen.

(4) Über einen weitergehenden Antrag ist vor dem engeren Antrag abzustimmen.

(5) Im Zweifel stellt die oder der Vorsitzende fest, in welcher Reihenfolge über Anträge abzustimmen ist.

§ 18. Minderheitsvotum (Separatvotum)

(1) Jedes Mitglied kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung in einem Minderheitsvotum dem Protokoll beifügen. Ein Minderheitsvotum ist in der Sitzung anzumelden.

(2) Ein Minderheitsvotum ist spätestens 7 Tage nach der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Wird ein angemeldetes Minderheitsvotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht, gilt es als zurückgezogen.

§ 19. Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterfertigen ist.

(2) Die Protokollführung ist durch die oder den dem Senat zugeordnete Bedienstete der Universität, im Verhinderungsfall durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu besorgen.

(3) Das Protokoll hat zu enthalten: Beginn und Ende der Sitzung, alle Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt Abstimmungsergebnissen, sofern dies erforderlich erscheint auch den wesentlichen Gang der Beratung, Wortentzug und Beiträge, deren Aufnahme in das Protokoll die Rednerin oder der Redner vor Erstattung des Beitrages verlangt; bei derartigen Beiträgen kann die oder der Vorsitzende verlangen, dass der Beitrag schriftlich beigebracht wird. Dem Protokoll sind die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, etwaige Beilagen und Erläuterungen sowie Minderheitsvoten anzuschließen. Ferner sind Schriftstücke, die die oder der Vorsitzende des Senats oder eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter in der Sitzung zur Kenntnis gebracht hat, über Verlangen eines Mitgliedes in Abschrift (Kopie) dem Protokoll beizulegen.

(4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu verfassen. Das Protokoll ist spätestens in der dritten Woche nach der Sitzung an die Mitglieder zu versenden.

§ 20. Evidenthaltung und Bürogeschäfte des Senats

(1) Die Evidenthaltung und die Bürogeschäfte des Senats und seiner Kommissionen obliegen der oder dem Vorsitzenden des Senates mit Hilfe des dem Senat zugeordneten Personals.

(2) Insbesondere betrifft dies die Durchführung der Einberufung zu Sitzungen, die administrative Vorbereitung der Sitzungen, die Akten- und Protokollführung, die Durchführung etwaiger Sachverhaltsermittlungen und die Ausfertigung der Beschlüsse.

§ 21. Vollziehung der Beschlüsse und Entscheidungen

Die oder der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Senats. Sie oder er bedient sich hierbei des dem Senat zugeordneten Personals.

§ 22. Beschlüsse zur Verfassung der SFU

Beschlussanträge zur Verfassung der SFU sind allen Mitgliedern des Senats mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 23. Schlussbestimmungen

(1) Alle Mitglieder des Senats und der von ihm eingesetzten Kollegialorgane sowie Auskunftspersonen, die an den jeweiligen Sitzungen teilgenommen haben, sind insoweit zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen aus ihrer Tätigkeit verpflichtet, als ihnen diese vom Senat oder dessen Kommissionen ausdrücklich auferlegt wurde.

(2) Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit in einem Kollegialorgan ein Nachteil erwachsen.

§ 24. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. Juli 2016 in Kraft.

§ 25. Information über die Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Senats ist diese Geschäftsordnung auszuhändigen. Die Geschäftsordnung ist überdies im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Sigmund Freud Privatuniversität zu veröffentlichen.